

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1148/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine überregionale Tageszeitung veröffentlicht online im Zeitraum vom 13. bis 18.12.2024 diverse Userkommentare im Hinblick auf Energiepolitik und die Strompreise. Einer dieser Kommentare lautet: „Ha eifach mehr Becks verfeuern, als Kohle.“

II. Der Beschwerdeführer sieht falsche, ehrverletzende und vorverurteilende Darstellungen im Hinblick auf Robert Habeck, Annalena Baerbock und die Grünen. „Ha eifach mehr Becks verfeuern, als Kohle“ sei ein Hasskommentar, der offensichtlich gegen Robert Habeck gerichtet sei.

Anmerkung: Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf den zitierten Kommentar beschränkt. Die anderen Userbeiträge wurde als presseethisch nicht zu beanstanden beurteilt.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der Kommentar auf einen seinerzeitigen Hinweis des Beschwerdeführers hin – der Richtlinie 2.7. entsprechend – geprüft und unverzüglich gelöscht worden sei. Er sei seitdem nicht mehr abrufbar. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeschusses erkennt keine Verletzung pressethischer Grundsätze. Nach einem Hinweis des Beschwerdeführers hat die Redaktion den Forenbeitrag gelöscht. Damit hat sie die Anforderungen der Richtlinie 2.7 des Pressekodex, nach der die Redaktion die Einhaltung der publizistischen Grundsätze sicherstellt, wenn sie

Verstöße gegen die Presseethik selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird, erfüllt. Ein Verstoß gegen den Presskodex liegt somit nicht vor.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.7 – Nutzerbeiträge (User-Generated Content)

Die Presse trägt Verantwortung für ihre Angebote, auch für die von Nutzern beigesteuerten Inhalte (User-Generated Content). Von Nutzern zugelierte Beiträge müssen als solche klar erkennbar sein.

Die Redaktion stellt die Einhaltung der publizistischen Grundsätze sicher, wenn sie Verstöße durch Nutzerbeiträge selbst erkennt oder darauf hingewiesen wird. Sofern die Redaktion einzelne Nutzerbeiträge auswählt oder sie bearbeitet, ist die Einhaltung der publizistischen Grundsätze von vornherein sicherzustellen.

Den Presskodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presskodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de